

[99] II. Mit Höchster Genehmigung wird hiermit im Anschluß an die Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 (Regierungs-Blatt Seite 164) verordnet, was folgt:

Einziger Artikel.

Die §§ 63 und 64 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 30. November 1885, sowie die Ministerial-Verordnung, betreffend die Ausführung des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Januar 1875 (Reg.-Blatt S. 250) nebst Nachtrag vom 29. Oktober 1879 (Reg.-Blatt S. 539) treten auch für diejenigen Bahnen innerhalb des Großherzogthums in Kraft, welche nach der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung betrieben werden.

Weimar, den 31. Oktober 1887.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.
Stichling.**

- [100] Das 41. und 42. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthalten unter Nr. 1752 die Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues, vom 20. Oktober 1887; unter „ 1753 die Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags, vom 31. Oktober 1887.
-